

gleichen eiserne Gewichte anzuliefern. Es ist nun dann immer unbequem, wenn in dergleichen Fällen der Lieferant zu concurriren hat mit Dem, der doch im Grunde genommen dabei interessirt ist, daß er keinen Concurrenten habe. Ob nun die Vortheile, welche die Anlieferung durch den Mechaniker bei der Commission gewährt, aufgewogen werden durch die Nachtheile, welche dabei in Aussicht stehen, das wäre wohl zu prüfen, und hierüber nur eine Beruhigung zu fassen auf etwaige Erläuterungen des Herrn königlichen Commissars, die jedenfalls dahin gingen und ins Protokoll aufgenommen werden würden, daß der Anlieferung von Gewichts- und Maßstücken durch die Anlieferung des der Commission beigegebenen Mechanikers nicht entgegen getreten und gestört werde.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Die Bedenken des Herrn Abg. Reiche-Eisenstück scheinen mir doch auf einer nicht ganz vollständigen Kenntniß von der technischen Ausführung derartiger Dinge zu beruhen. Rücksichtlich der gußeisernen Gewichte kann er sich vollständig beruhigen. Es wird niemals einem Mechaniker einer Eichungscommission einfallen können und einfallen wollen, diese gußeisernen Gewichte selbst zu machen. Das ist er gar nicht im Stande. Er muß sich an die Gießereien dabei halten. Soweit er im Stande ist, zu den Preisen, die überhaupt durch die Taxe dergestalt normirt werden, daß eine Uebertheuerung des Publicums nicht stattfinden kann, diese Gegenstände selbst in Accord in Lieferung zu nehmen, was namentlich bei den kleinen messingenen Gegenständen, bei kleinern Mäßen u. s. w. der Fall sein wird, soweit wird sich das Publicum selbst am besten dabei befinden. Gerade die Bestimmungen, wie sie in der Eichordnung enthalten sind, gestatten die allergrößte Freiheit. Sie gestatten sie nicht nur nach der einen Seite, sondern auch nach der andern Seite hin. Der Abg. Reiche-Eisenstück scheint zu wünschen, daß bei den Eichämtern es den Stadträthen als Verwaltern der Eichämter geradezu untersagt werde, für eigene Rechnung die Beschaffung von Gewichten zu übernehmen. Das ist eine ebenso unmotivirte Beschränkung, als sie auch ganz gegen das Interesse des Publicums ausfallen kann. Die Eichordnung enthält weiter gar nichts, als die Bestimmung: „es steht den Stadträthen völlig frei, ob sie auf eigene Rechnung sich ein Lager von Gewichten anschaffen wollen“, da es immer zu wünschen sein wird, bei den Eichämtern fertige Gewichte stets vorräthig zu finden, um nicht erst den Umweg machen zu müssen, ungeaichete Gewichte beim Kaufmann zu kaufen und dann hinzugehen, und die Gewichte sich besonders aichen zu lassen. Sollte es sich finden, daß das Publicum auf dem einen Wege besser wegkäme, als auf dem andern, und daß ein paar Groschen zu ersparen wären, wenn man erst zum Kaufmann ginge, so wird das Publicum diesen Weg von selbst einschlagen. Das Eichamt ist also vollkommen ausge-

schlossen von jedem Mißbrauche dieser Befugniß, und das Publicum wird sich am allerbesten dabei befinden. Der Antrag der frühern Ständeversammlung, welchen der Abg. Reiche-Eisenstück meinte, wird durch diese Bestimmung gar nicht tangirt. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung die nöthigen Vorbereitungen treffen wird, die auch zum Theil schon getroffen sind, daß, so wie das Gesetz die Billigung der ständischen Kammern erlangt haben wird, allen den Gießereien, die sich überhaupt mit Anlieferung von Gewichten befassen wollen, Normalgewichte als Muster ausgehändigt werden. Dafür ist auch bereits gesorgt, und dahin ging der frühere Antrag. Ich weiß also eigentlich nicht, worauf sich noch die Bedenken des Abg. Reiche-Eisenstück beziehen sollen.

Abg. Reiche-Eisenstück: Die Aeußerung des Herrn königlichen Commissars beruhigt mich auf der einen Seite dadurch, daß versichert wurde, man werde in jeder Weise darauf hinwirken, die Anschaffung der neuen Maße und Gewichtsstücke dem Publicum zu erleichtern. Auf der andern Seite möchte aber der Herr königliche Commissar durch eine Aeußerung seiner Gegenrede mein Bedenken verstärkt haben, indem er sagt: es würde zum Beispiel, was ich nur als Beispiel angeführt habe, keinem Mechaniker bei der Commission einfallen, Gewichtsstücke von Eisen selbst fertigen zu lassen, sondern er würde sie auch anders woher beziehen müssen. Nun, dann ist ein Zwischenhandel vorhanden und stellt sich sogar sicher heraus. Wenn der Commissionsmechaniker die Anlieferung der Gewichte übernimmt auf seine eigene Rechnung, will er doch auch irgend einen kleinen Profit haben; also dadurch wird ein Zwischenhandel begründet, bei welchem der Consument, der Käufer, nie profitirt. Indessen glaube ich wohl und hoffe ich, daß diese Anomalie, nämlich daß der Mechaniker Lieferant und Prüfender zugleich sein soll, ausgeglichen werden kann durch strenge Aufsicht von Seiten der Behörden. Einen besondern Antrag will ich daher nicht darauf stellen.

Abg. Meinert: Ich freue mich, daß die Regierung eine möglichst große Concurrenz bei Verabreichung der Gewichte und Gemäße eintreten läßt. Es war aber meine Absicht nicht, hierüber zu sprechen, ich wollte mir bloß von dem geehrten Herrn Commissar nochmals Auskunft erbitten. Wenn ich ihn recht verstanden habe, sagte er gestern, durch die Eichordnung, §. 46, seien meine Bedenken vollständig beseitigt, die ich aussprach über die Kalkmaße, ob die jetzt von mehreren Amtshauptmannschaften inne gehaltene Form, fortbestehen sollen. In §. 46 finde ich aber gar Nichts, was mich beruhigen könnte. Er lautet:

§. 46.

„Wo besondere Verordnungen für Gemäße zu besondern Zwecken, z. B. Kalk, Kohlen, Torf ic. bestimmte Formen und Dimensionen vorschreiben, da erfolgt die Prüfung solcher Gemäße nach den Bestimmungen dieser